

An den  
Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger  
Kundmangasse 21  
1030 Wien

Ihr Zeichen  
REP-43.00/15/0127

Ihr Schreiben vom  
06.05.2015

Unser Zeichen  
HGD-336/15  
HGR-729/15 - ST 8.3  
Mag. Preitler ☎ 20505  
✉ elisabeth.preitler@auva.at

Datum  
20.05.2015

Betrifft:

**Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz und Änderung des ASVG ua**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**A.**  
**Zum Entwurf eines Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes**

**Zum Grundsätzlichen:**

Scheinunternehmen verursachen durch ihre sozialbetrügerischen Handlungen Schaden, welcher jedoch nicht nur allein den Krankenversicherungsträgern erwächst.

Den Unfallversicherungsträgern entgehen Unfallversicherungsbeiträge, wenn Personen ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung von Dienstgebern und Dienstgeberinnen zur Erwerbstätigkeit eingesetzt werden.

Ebenfalls geschieht Sozialbetrug, indem für Personen Leistungen in Anspruch genommen werden, zB in Form von Unfallheilbehandlung oder Rentenleistungen oder durch Zahlung von Zuschüssen nach Entgeltfortzahlung, obwohl keine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde.

Zu § 3 Abs 2 SBBG:

Die AUVA soll zusätzlich zu den in den Ziffern 1 bis 5 aufgezählten Stellen als Kooperationsstelle genannt werden.

Dies hätte zur Konsequenz, dass die AUVA gemäß § 4 SBBG vom Verdacht eines Scheinunternehmens unterrichtet wird, demnach Unfallmeldungen für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dieser Unternehmen kritisch behandeln kann und so die Möglichkeit hat, finanziellen Schaden abzuwenden.

Ebenso werden nach § 8 Abs 8 SBBG die Feststellungsbescheide über das Vorliegen eines Scheinunternehmens an die Kooperationsstellen, sohin auch der AUVA übermittelt.

Zu § 4 Abs 3:

Es bedarf auch der Schaffung der Möglichkeit für die AUVA je einen/eine Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragte/n pro Landesstelle und Hauptstelle zu bestellen, welche/r so dann in den Kreis der (von den anderen Kooperationsstellen) zu bestellenden Sozialbetrugsbeauftragten einzubeziehen ist, damit ein gegenseitig abgestimmtes Vorgehen aller Kooperationsstellen erreicht werden kann.

**B.**Zu den geplanten Änderungen des ASVGZu § 11 Abs 7 Ziffer 1:

Nach dieser Bestimmung erlischt die Pflichtversicherung der im § 10 Abs 1 bezeichneten Personen auch mit der rechtskräftigen Feststellung eines Scheinunternehmens, wenn diese Personen der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen beim Versicherungsträger nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die Regelung führt zu unmenschlichen Härtefällen. Ein Bauarbeiter eines rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmens etwa, der von der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen keine Kenntnis erlangt (dies ist trotz Zustellnachweis möglich) und vom Gerüst fällt, wäre – trotz Erwerbstätigkeit – nicht pflichtversichert.

Zudem widerspricht § 11 Abs 7 Ziffer 1 der Bestimmung § 10 Abs 1, wonach die Pflichtversicherung am Tag des Beginnes der Beschäftigung beginnt. Selbst wenn der Erlöschenstatbestand erfüllt wird (dh Vorliegen eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides sowie nicht rechtzeitiges Erscheinen oder Nichterscheinen beim Versicherungsträger), beginnt durch die tatsächliche Arbeitsaufnahme der Beginn der Pflichtversicherung auf Grund § 10 Abs 1.

Zu § 35a Abs 2:

Die Bestimmung sollte um den Begriff „Träger der Unfallversicherung“ ergänzt werden, damit neben den Krankenversicherungsträgern ebenso alle Unfallversicherungsträger vom Verdacht des Vorliegens eines Scheinunternehmens unterrichtet werden und Maßnahmen für das Leistungsfeststellungsverfahren treffen können.

Das geplante SBBG erscheint als ein bemühter Versuch, Sozialbetrug und Scheinunternehmen zu bekämpfen. Dies ist sehr zu befürworten.  
Auch aus dem Blickwinkel der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können möglichst scharfe Regelungen nur begrüßt werden, weil in „schlechten“ Betrieben besonders hohe Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen.

Die AUVA ersucht um Berücksichtigung der vorgelegten Wünsche.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Generaldirektor



i.V. Dr. Helmut Köberl